

auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen konzentrieren.

Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 erfolgt insbesondere durch
 - a) Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Planung und Organisation des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie der einschlägigen angewandten Forschung;
 - b) Austausch von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen zum Zwecke der gegenseitigen Information und Weiterbildung;
 - c) Austausch von in einem der beiden Vertragsstaaten erscheinenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Fachzeitschriften, Gesetzestexten sowie sonstigen für den Umweltschutz maßgebenden Vorschriften und Richtlinien;
 - d) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten durchgeführt werden.
2. Die Vertragsstaaten werden ihre auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Institutionen zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigen Einladungen ermutigen und diese fördern.

Artikel 3

Im Falle der Entsendung von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen trägt die entsendende Seite die Reisekosten. Die empfangende Seite trägt die Aufenthaltskosten einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes.

Artikel 4

Zur Durchführung dieses Vertrages werden abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten durch die zuständigen Behörden Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren vereinbart. In diesen Arbeitsplänen sind unter Beachtung der Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens auch nähere Vereinbarungen über den Austausch von Experten, wie über Umfang, Aufenthaltsdauer und Bedingungen — insbesondere finanzieller Art — der Aufnahme im Gastland zu treffen.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten bemühen sich, in ihren gegenseitigen Beziehungen im Rahmen dieses Vertrages die weitere Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Artikel 7

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
2. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Austausches der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 24. Oktober 1985 in zwei Urschriften.

Für die Deutsche
Demokratische Republik
Hans Reichelt

Für die Republik
Österreich
K. Steyrer

Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987 vom 14. März 1988

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987 (GBl. II Nr. 5 S. 46) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 am 3. April 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. März 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 vom 19. Mai 1988

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 (GBl. II Nr. 5 S. 41) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 am 8. Juni 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. Mai 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zur Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 vom 6. Juni 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976.

Die Beitrittsurkunde wurde am 24. September 1986 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 33 am 24. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird im Sonderdruck Nr. 1309 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler